

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

normen und Handelsgrundsätzen. Staatsanwaltschaften, Polizei-
behörden und Wirtschaftsverbände wandten sich um Gutachten an sie.

Neben der unmittelbaren Preisaufsicht erwuchsen der Reichsstelle aus ihrer Stellung in mitten des gesamten deutschen Preisprüfungswezens besondere Verwaltungsaufgaben. Zunächst in der Förderung der Errichtung von Landes-, Provinz- und Bezirkspreisstellen. In Denkschriften an die maßgebenden Behörden hat sie auf die Bedeutung solcher zusammenfassenden Zwischenstellen hingewiesen, die für eine erfpriechliche Tätigkeit der örtlichen Preisstellen unentbehrlich seien und vor allem auch für die Arbeiten und die Materialbeschaffung der Reichsstellen wichtige Dienste zu leisten hätten.

Die Ausdehnung des Netzes solcher Zwischenstellen zeugt für den Erfolg dieser Bemühungen; und für die Bedeutung von großen Zwischenstellen zeugt die an anderen Stellen zu besprechende fruchtbare Arbeit jener Landes- und Provinzstellen. Die Zusammenarbeit zwischen Reichsstelle, Landes- (Provinzial-) Stellen und örtlichen Preisstellen ergab sich zunächst bei der Preisermittlung und Preisüberwachung; die örtlichen Preisstellen sind zwar für den örtlichen Bereich zunächst zuständig, aber häufig lassen sich die Unterlagen der örtlichen Preise am Orte selbst nicht feststellen oder nachprüfen, z. B. bei Markenartikeln, Kolonialwaren, Seefischen usw., wo die Prüfung auf auswärtige Hersteller und Händler stößt und Nachforschungen an anderen Orten, z. T. in anderen Provinzen und Bundesstaaten, erforderlich macht. Es bildete sich die Praxis heraus, die Reichspreisstelle mit der Ermittlung der Hersteller und Großhändler, mit der Einforderung der Preisunterlagen und der Nachprüfung der Rohstoffpreise zu betrauen; Bücherprüfung und sonstige Beweiserhebung an Ort und Stelle verbleiben der örtlichen Preisstelle. Soweit Landesstellen entstanden, ging der Verkehr und die Ermittlung über diese. Ständige Konferenzen mit den Landes-, Provinz- und Bezirkspreisstellen dienen dem Austausch von Erfahrungen und der engen Berührung in allen wichtigen die Preisüberwachung betreffenden Fragen.

Ein umfassendes Aufgabengebiet der Reichspreisstelle bildete sich im Aufsunftsdiens heraus. Obschon nach der Bekanntmachung vom 25. September 1915 die Reichspreisstelle keine den anderen Preisstellen übergeordnete Behörde ist — sie ist ihnen gleichgestellt, nur ihr Aufgabekreis ist anders —, hat sich doch von Anfang an von Landes- und Ortsstellen her ein weitgehendes Vertrauensverhältnis entwickelt; die Preisstellen gewöhnten sich, in der Reichs-